

Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Anzeige einer Veranstaltung / Antrag für eine öffentliche Vergnügung

Wenn Sie eine öffentliche Vergnügung (z.B. eine Veranstaltung) ausrichten möchten, haben Sie das grundsätzlich mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. In besonderen Fällen kann eine Erlaubnispflicht gelten.

Der Antrag sollte vollständig frühestens 6 Monate, mindestens jedoch 14 Tage im Voraus eingegangen sein. Bei nicht rechtzeitiger Antragstellung fällt eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr an. Die Verspätung kann im Einzelfall auch zur Ablehnung des Antrags führen!

Antragstellende Person

Name, Vorname		Staatsangehörigkeit
Juristische Person (Verein, Firma)		Rechtlicher Vertreter der juristischen Person
Geburtsdatum	Geburtsort	
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Telefon	Fax	Mobiltelefon
E-Mail		

Verantwortliche Person für Leitung der Veranstaltung (muss mindestens 18 Jahr alt sein!)

Verantwortliche Person und Antragstellende Person sind identisch.

Falls nein:

Name, Vorname		Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Telefon / Mobiltelefon	E-Mail	

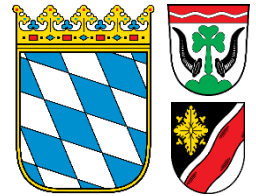
Art der Veranstaltung (z.B. Volksfest, Sportfest, Parteiversammlung, ...)

Veranstaltungsort

Ortsangabe (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
Nähere Beschreibung des Orts (z.B. Garten hinter dem Haus)

Eigenes Grundstück.

Falls nein, bitte Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers beilegen.



Zeiten der Veranstaltung

Uhrzeiten: Musikende spätestens 02:00 Uhr, Ausschankende spätestens 02:30 Uhr,
Veranstaltungsende spätestens 03:00 Uhr. Abweichungen nur durch Ausnahmegenehmigung!

Eine Sperrzeitverkürzung ist nicht erforderlich wird beantragt (Begründung anbei)

Die Veranstaltung ist eintägig.

Tag und Datum / Regelmäßig am Wochentag	Uhrzeit Beginn	Uhrzeit Ende
ggf. Ersatztermin Tag und Datum (<i>nicht später als 2 Wochen nach Haupttermin</i>)	Uhrzeit Beginn	Uhrzeit Ende

Die Veranstaltung ist mehrtägig.

1. Tag und Datum	Uhrzeit Beginn	Dauer
2. Tag und Datum	Uhrzeit Beginn	Dauer
3. Tag und Datum	Uhrzeit Beginn	Dauer
4. Tag und Datum	Uhrzeit Beginn	Dauer
5. Tag und Datum	Uhrzeit Beginn	Dauer

Art der Aktivitäten

Bei der Ausgabe von alkoholischen Getränken wird Ihr Antrag als Antrag auf Erteilung eines vorübergehenden erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes nach § 12 GastG behandelt, sofern keine Konzession vorhanden ist.

Ausgabe folgender
Speisen:

Getränke:

Die Ausgabe erfolgt <input type="checkbox"/> unentgeltlich <input type="checkbox"/> auf Spendenbasis <input type="checkbox"/> bei alkoholischen Getränken gegen Entgelt	Besucher bringen Speisen/Getränke/Geschirr selbst mit <input type="checkbox"/> ja, _____ <input type="checkbox"/> nein
---	--

Die Ausgabe erfolgt

durch Antragsteller über andere Personen / eine beauftragte Firma (Name, Anschrift):

Bescheinigung nach §§ 42, 43 IfSG besteht für (alle Personen, die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen)

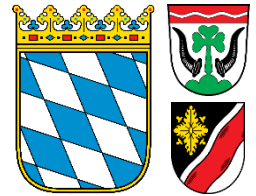
Beim Betrieb einer Schankanlage

Anlage ist fest verbaut Anlage wird installiert und vor Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen abgenommen

Gläserspülmaschine mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss ist eingerichtet

Aufbauten/Stände/Podium Tonverstärker

_____ Stück vorgesehen für Musik (Begründung anbei) für Reden/Wortbeiträge
(Skizze anbei)



Vor-Ort-Verhältnisse

Alle Aktivitäten und Aufbauten sind so zu gestalten, dass auf der Straße eine Rettungs- und Feuerwehrezufahrt von mindestens 3,50 m frei bleibt. Anfahrtszonen für die Rettungskräfte und Gebäudeeingänge sind freizuhalten!

Vrs. Teilnehmerzahl (Schätzung)	ggf. Anzahl der Ordner	Eintrittsgeld <input type="checkbox"/> frei <input type="checkbox"/> je Person in Euro:
Raumgröße (wenn nicht Festzelt)	Größe der Tanzfläche	Anzahl Parkmöglichkeiten
Ort der Parkmöglichkeiten		

Errichtung eines Festzelts <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Größe (in m ²)	Baurechtliche Abnahme durch das Landratsamt (ab 200 m ² erforderlich) <input type="checkbox"/> wurde beantragt <input type="checkbox"/> wird noch beantragt
---	----------------------------	---

Aufstellung von Tischen und Bänken <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Zahl der aufgestellten Garnituren (Schätzung)
---	---

Vorhandene Toiletten		
<input type="checkbox"/> ____ Stück Damenspültoiletten	<input type="checkbox"/> ____ Stück Herrensputtoiletten	<input type="checkbox"/> ____ Stück Urinale
<input type="checkbox"/> ____ lfd. Meter Rinne	<input type="checkbox"/> ____ Stück Toilettenwagen	<input type="checkbox"/> ____ Stück Toilettenkabinen
<input type="checkbox"/> werden nicht benötigt, weil:		

Musikdarbietung

Art der Musikdarbietung <input type="checkbox"/> Musikkapelle (Name) _____ <input type="checkbox"/> Alleinunterhalter <input type="checkbox"/> mechanische Musik (z.B. Tonband, Musikbox, Anlage)	Anzahl der Musiker
---	--------------------

Lärmschutz

Lärmschutzbeauftragte haben auf evtl. auftretende Lärmbeschwerden einzugehen und eine Reduzierung der Lautstärke vor Ort anzuordnen bzw. ein klärendes Gespräch mit dem Beschwerdeführer zu führen und diesen zu beruhigen. Sie haben während der Veranstaltung, insbesondere für die Polizei, erreichbar zu sein.

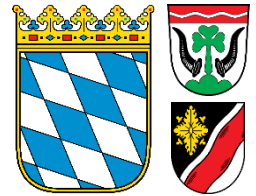
Wir führen Musikdarbietungen durch, die nach 22:00 Uhr noch nicht beendet sind und bestellen daher als Lärmschutzbeauftragten:

Name, Vorname	Telefon / Mobiltelefon
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	

Jugendschutz

Das Jugendamt ist bei allen gaststättenrechtlichen Gestattungen zwingend zu beteiligen. Es wird ebenfalls eingebunden, wenn die Zuverlässigkeit einer Veranstaltung nicht einschätzbar ist (z.B. bei Großveranstaltungen).

Einlasskontrollen	Zutritt nur für Volljährige	Vereinsinterne Veranstaltung mit überwiegend Einheimischen
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Eigene Bemerkungen

Anlagen zum Antrag

Folgende Anlage liegt dem Antrag bei	wird nachgereicht
<input type="checkbox"/> Versicherungsbestätigung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Kostenübernahmeerklärung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Kopie der ggf. vorhandenen gaststättenrechtlichen Konzession	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Erklärung über die Freistellung von Ersatzansprüchen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> ggf. Lageplan mit eingezeichneten Aufbauten/Sperren/Halteverboten	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> ggf. Skizze/n, Beschreibung/en	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	<input type="checkbox"/>

Die verantwortliche Person haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder Vergnügung verursacht werden! Wer eine Veranstaltung ohne vorherige rechtzeitige Anzeige abhält, handelt ordnungswidrig und riskiert ein Bußgeld.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angabe und habe die Hinweise sowie das Informationsblatt zur Kenntnis genommen. Mit ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Verantwortliche Person (soweit nicht identisch)

Versicherungsbestätigung

Für die Veranstaltung _____
besteht Versicherungsschutz (z.B. Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen).

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Versicherungsgesellschaft

An die

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.
Ordnungsamt
Füssener Str. 11
87675 Stötten a.Auerberg

Kostenübernahmeerklärung

Veranstalter:

Name, Vorname		Staatsangehörigkeit
Juristische Person (Verein, Firma)		Rechtlicher Vertreter der juristischen Person
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Telefon	Fax	Mobiltelefon
E-Mail		

Antrag vom: _____

zur Veranstaltung: _____

am: _____

Ich, der oben genannte Veranstalter / Wir, die oben genannten Veranstalter,

verpflichte mich / verpflichten uns, die Kosten der Beschilderung gemäß Verkehrsordnung / Beschilderungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg bzw. des Landratsamtes Ostallgäu, Kosten für die Straßenreinigung, Kosten für die Müllabfuhr sowie sämtliche sonstige Kosten, die durch Leistungen des Gemeindebauhofs im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, zu übernehmen.

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters

An die

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.
Ordnungsamt
Füssener Str. 11
87675 Stötten a.Auerberg

Erklärung über die Freistellung von Ersatzansprüchen

Veranstalter:

Name, Vorname		Staatsangehörigkeit
Juristische Person (Verein, Firma)		Rechtlicher Vertreter der juristischen Person
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Telefon	Fax	Mobiltelefon
E-Mail		

Ich, der oben genannte Veranstalter / Wir, die oben genannten Veranstalter der / des

Bezeichnung der Veranstaltung

erklären uns bereit, die Bundesrepublik Deutschland, das Land Bayern, den Landkreis Ostallgäu, die Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg und ihre Mitgliedsgemeinden sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden können.

Darüber hinaus stehen uns und den Teilnehmern keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) zu für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für uneingeschränkte Benutzung der Straße.

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters

An die

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.
Ordnungsamt
Füssener Str. 11
87675 Stötten a.Auerberg

Informationen, Auflagen und Hinweise

Anzeige einer Veranstaltung / Antrag einer öffentlichen Vergnügung

1. Die in den jeweiligen raumbezogenen Erlaubnisbescheiden (Gaststättenerlaubnis, Baugenehmigung, Versammlungsstättenerlaubnis) enthaltenen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind genauestens zu beachten und einzuhalten.
2. Zur Sicherung des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung, der Hausbewohner und der Nachbarschaft sind die entsprechenden Bestimmungen des Immissionsschutzes einzuhalten.
3. Zur Verhütung von Gefahren sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen können nachträglich jederzeit Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Reichen Anordnungen nicht aus, kann die Veranstaltung untersagt werden (Art. 19 Abs. 4 und 5 LStVG).
4. Musikdarbietungen sind aus Gründen des Nachbarschutzes allgemein begrenzt. Davon kann nur durch Ausnahmegenehmigung (aufgrund Beschlusses des Gemeinderats) abgewichen werden.
5. An Sonntagen, an gesetzlichen und an staatlich geschützten Feiertagen dürfen musikalische Darbietungen nicht zu jeder Uhrzeit begonnen werden; dies gilt auch für Darbietungen mittels mechanischer und elektronischer Musikgeräte.
6. Die für bestimmte Tage (z.B. für den Volkstrauertag und die Adventszeit) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
7. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage einzuhalten (beachte Auszug aus dem Feiertagsgesetz).
8. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
9. Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
10. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (beachte Auszug aus dem Jugendschutzgesetz).
11. Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 05:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Abweichungen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde, §§ 7, 8 Gaststättenverordnung (GastV).
12. Der bei der Veranstaltung anfallende Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
13. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltung insbesondere hinsichtlich der Rettungswege mit der Polizei, der Freiwilligen Feuerwehr, dem Rettungsdienst, dem Landratsamt Ostallgäu (Untere Straßenverkehrsbehörde) und soweit notwendig mit anderen Behörden abzustimmen. Unabhängig davon erhalten die genannten Organisationen und Behörden einen Abdruck dieser Genehmigung.

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
 2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.
- (3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Hezelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

Auszug aus dem Gaststättengesetz (GastG)

§ 12 Gestattung

- (1) Aus besonderem Anlaß kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.
- (2) *(weggefallen)*
- (3) Dem Gewerbetreibenden können jederzeit Auflagen erteilt werden.

§ 20 Allgemeine Verbote

Verboten ist,

1. Alkohol im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder überwiegend alkoholhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
2. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
3. im Gaststättengewerbe das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. im Gaststättengewerbe das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.

Auszug aus dem Feiertagsgesetz (FTG)

Art. 2 Schutz der Sonn- und Feiertage

- (1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten, soweit auf Grund Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind außerdem verboten
 1. Alle vermeidbaren lärmzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören,
 2. öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen,
 3. Treibjagden.
- (3) [...]
- (4) Als ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes gilt die Zeit zwischen 7.00 Uhr und 11.00 Uhr. Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung diese Zeit zur Anpassung an die örtlichen religiösen Gewohnheiten abweichend von Satz 1 festzulegen. Die Gesamtdauer der Schutzzeit darf hierbei nicht weniger als drei und nicht mehr als sechs Stunden betragen.

Art. 3 Stille Tage

- (1) Stille Tage sind
Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, der zweite Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Betttag, Heiliger Abend.
Der Schutz der stillen Tage beginnt um 2.00 Uhr, am Karfreitag und am Karsamstag um 0.00 Uhr und am Heiligen Abend um 14.00 Uhr; er endet jeweils um 24.00 Uhr.
- (2) An den stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt, ausgenommen am Karfreitag und am Buß- und Betttag. Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.
- (3) Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kann aus besonderem Anlaß, der eine Staats Trauer gebietet, weitere Tage durch Verordnung einmalig zu stillen Tagen erklären. In die Verordnung können auch die in Absatz 2 Sätze 2 und 3 vorgesehenen Beschränkungen für Karfreitag aufgenommen werden.
- (4) Die Vorschriften des Art. 2 bleiben unberührt.